



Dienstanweisung **über die Durchführung von Vergabeverfahren** **beim Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Vorbemerkungen

Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren beim Kreis Rendsburg-Eckernförde rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Besonderer Gegenstand dieser Dienstanweisung sind die internen Regelungen, die zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten vorrangig handlungs- und praxisorientiert zu den gesetzlichen Vorschriften ergänzt sind.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.

Alle Kostenschätzungen / Kostenberechnungen der Auftragswerte sind regelkonform gemäß § 3 VgV i. V. m. § 2 SHVgVO zu berechnen (Netto Gesamtauftragswertschätzung).

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstanweisung ist für alle Fachbereiche und Stabsstellen des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Erledigung seiner Aufgaben benötigt.
- 1.2 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.



- 1.3 Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- (EU) Richtlinie - RL 2014/24/EU vom 26. Februar 2014
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 (EU-Schwellenwerte)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)
- Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO)
- entfällt – Aufgehoben seit 31.10.2020
- EUGH Urteil C-377/17 i.V.m. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitende entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ArbeitnehmerEntsendegesetz – AEntG)
- Allgemeines Haushaltsrecht (GO, GemHVO-Doppik)



Ergänzende Regelungen:

Muster / Handlungsempfehlungen / Formulare

- RPA Vergabevermerk (Muster 2x) (Anlage 01)
 - RPA Handlungsempfehlungen für die Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen / Gutachten (Anlage 02)
 - Formular 251 – Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Vergabemindestlohns (Anlage 03)
 - Formulare des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) (Anlagen div.)
 - Formulare des Vergabehandbuches Pinneberg (Muster für die Vergaben von Lieferungs- und Dienstleistungen – VgV / UVgO)
- 2.2 Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben oder aus dem Vergabehandbuch des Kreises Pinneberg für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB Pi) vorrangig zur Anwendung in den Dienststellen empfohlen.

Im Anwendungsfall der Formulare des VHB Pi kann aktuell auf ein kreiseigenes Abonnement im Rechnungsprüfungsamt zurückgegriffen werden.

3. Vergabegrundsätze

- 3.1 Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO entsprechen und die Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung). Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht eine Landesverordnung oder die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine freihändige Vergabe rechtfertigen.
- 3.2 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- 3.3 Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach der zur Leistungsart zugehörigen Vergabeordnung in Abhängigkeit von den angepassten Verfahrenswertgrenzen der SHVgVO unter Bezugnahme auf den vorher festgestellten Schätzwert der Maßnahme.



3.4 Vergabevermerk / Dokumentation

Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (Transparenzgebot). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen (Anlage 01 Vergabevermerk).

- 3.5 Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- 3.6 Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).
- 3.7 Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu berücksichtigen (Einbeziehung strategischer Ziele). Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen oder Emissionsreduzierungen betreffen, zu berücksichtigen. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zwingend zu berücksichtigen.

4. Wertgrenzen für europaweites Vergabeverfahren und nationale Verfahren

4.1 Oberschwellenbereich

Für alle Auftragsvergaben, die die Schwellenwerte der Europäischen Union¹ erreichen oder oberhalb liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU) zwingend anzuwenden.

4.2 Unterschwellenbereich

Für Auftragsvergaben, die *unterhalb* der EU-Schwellenwerte liegen, sind das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH), die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A – 1. Abschnitt), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) zwingend anzuwenden.

- 4.3 Die aktuellen EU-Schwellenwerte sind in der delegierten Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 festgelegt. (Anlage 04)

5. Unterscheidung Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen

- 5.1 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen ist § 1 VOB/A – 1. Abschnitt als Ausschlusskriterium und § 1 UVgO zu beachten.

¹ Bei Erstellung dieser Dienstleistungsrichtlinie beträgt der maßgebliche Schwellenwert 214.000,00 Euro für Liefer- und Dienstleistungen. Für Bauleistungen sowie Konzessionen beträgt der maßgebliche Schwellenwert 5.350.000 Euro.



5.2 Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Einrichtungen, die jedoch von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbstständigen Nutzungszweck dienen, fallen unter die UVgO. Ebenfalls unter die UVgO fällt die selbstständige Lieferung von Stoffen und Bauteilen.

5.3 Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.

6. Korruptionsschutz

6.1 Bei öffentlichen Auftragsvergaben ist die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) von allen Dienststellen des Kreises zwingend zu beachten.

6.2 Im Rahmen der Eignungsprüfung eines Auftragnehmers (Bau- und Liefer- und Dienstleistungen!) ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach §150a GewO beim Bundesamt für Justiz anzufordern. Der Auszug gibt Auskunft über Verstöße gegen das SchwarzArbG sowie das AEntG und ist ab einer Auftragssumme i.H.v. 30.000€ netto anzufordern. Der Auszug entfällt, wenn eine gültige Präqualifizierung vorliegt.

7. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung

7.1 Vor jeder Beschaffung ist sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.

7.2 Die gewünschte Leistung ist bestmöglich zu präzisieren und ist in einem Leistungsverzeichnis eindeutig und erschöpfend zu beschreiben (Leistungssoll).

7.3 Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist von der Bedarfs-/Beschaffungsstelle festzulegen, ob es sich bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt. Die Feststellungen sind zu dokumentieren.

8. Leistungsbeschreibung (vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)

8.1 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.

8.2 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatsspezifischen Beschreibungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) und erfordert eine Dokumentation.



- 8.3 Soweit nicht in den übrigen Vergabeunterlagen an zentraler Stelle die geforderten Nachweise aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.
- 8.4 Die Leistungsbeschreibung ist durch die Bedarfs-/Beschaffungsstelle zu erstellen.
- 8.5 Die wettbewerbsrelevanten Zuschlagskriterien sind frühzeitig festzulegen und zu dokumentieren. Diese bestimmen zusätzlich den Auftragsaufwand für die Bieter und Bewerber und sind daher in der Kostenschätzung zu berücksichtigen. (siehe Ziffer 16 Zuschlagskriterien)
- 8.6 Die einmal festgelegten Zuschlagskriterien werden im Vergabeverfahren nicht mehr geändert, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen.
- 9. Auftragswertschätzung** (vgl. § 1 UVgO i. V. m. § 106 GWB i. V. m. § 3 VgV)
- 9.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen.
- 9.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dienen die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung und heranzuziehende Vergleichskosten (Preisindex, Datenbanken, Vergleichsbauten, Markterfahrung).
- 9.3 Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Dienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.
- 9.4 Die Auftragswertschätzung ist durch die zuständige Bedarfs-/ Beschaffungsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.
- 10. Wahl des Vergabeverfahrens** (UVgO: Wahl der Verfahrensart, VOB/A: Arten der Vergabe)
- 10.1 Bei der Vergabe ist hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen
- Lieferleistung,
 - Dienstleistung,
 - soziale und andere besondere Dienstleistungen,
 - freiberufliche Leistungen und
 - Bauleistungen



zu unterscheiden.

- 10.2 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat.
- 10.3 Es gelten derzeit folgende Schwellenwerte für Vergaben von öffentlichen Aufträgen

Leistung	Schwellenwert in Euro
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen	214.000,00
soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000,00
Bauaufträge	5.350.000,00
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.350.000,00

Die Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.

- 10.4 Unterhalb der Schwellenwerte ist für Bauleistungen die Vergabevorschrift VOB/A – 1. Abschnitt anzuwenden; für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ist die UVgO unter Beachtung des VGSH i. V. m. der SHVgVO anzuwenden.
- 10.5 Bei Erreichen der Schwellenwerte wird aktuell auf den Kooperationsvertrag mit der GMSH als Dienstleister für die Durchführung von EU-Verfahren hingewiesen.

Wahl des Vergabeverfahrens für Lieferung- und Dienstleistungen (UVgO)

- 10.6 Direktauftrag (§ 14 UVgO)

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 Euro netto können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Unter den geeigneten Bietern soll regelmäßig gewechselt werden.

- 10.7 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO)

Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro können ohne weitere Bedingungen im Wege der Verhandlungsvergabe oder einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die Bieterauswahl sowie die damit einhergehende Eignungsprüfung vor Beginn der Ausschreibung trifft die Beschaffungsstelle.



10.8 Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO)

Bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes i. H. v. 214.000 Euro ist mindestens eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder wahlfrei (fakultativ) eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

11. Wahl des Vergabeverfahrens für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich (vgl. § 8 UVgO i. V. m. § 50 UVgO, § 18 EStG, § 3 (2) Ziffer 6. SHVgVO)

Siehe Handlungsempfehlung des RPA 2021 – Planungsleistungsvergaben

(Anlage 02)

Ergänzung:

Freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro netto können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden (Direktauftrag). Unter den geeigneten Bietern soll regelmäßig gewechselt werden. (Wechsel/Rotation gem. § 14 Satz 2 UVgO).

Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Beschaffungsstelle.

12. Wahl des Vergabeverfahrens für Bauleistungen im Unterschwellenbereich

(§ 3 VOB Teil A 1. Abschnitt)

12.1 Direktaufträge Bau (§ 3a Abs. 4 VOB/A)

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von **3.000** Euro netto können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag ohne ein Vergabeverfahren vergeben werden. Unter den geeigneten Bietern soll regelmäßig gewechselt werden.

12.2 Freihändige Vergabe Bau (§ 3 Ziff. 3 VOB/A i. V. m § 3a Abs. 3 VOB/A)

Aufträge für Bauleistungen bis 100.000 Euro können im Wege der freihändigen Vergabe durchgeführt werden.

In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Die Eignung der Bieter ist im Vorwege zu prüfen.



12.3 Fachlosweise Vergabe Bau nach VOB/A 1. Abs. i. V. m. § 4(2) Satz 1 SHVg-VO

Unabhängig von den vorstehenden Verfahrensregeln dürfen alle Fachlose jeglicher Verfahren im Unterschwellenbereich nach VOB/A 1.Abs. bis zum Nettowert von 50.000 Euro separat mittels einer Freihändigen Vergabe vergeben werden (Freiheitsgrad++).

Auch hier gilt: In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Diese Regelung ist aktuell gültig bis zum 31.03.2024.

Im Sinne einer fortgeführten Förderung von Mittleren- und Kleineren Unternehmen (KMU) entspricht diese Regelung dem § 2(3) VGSH in Schleswig-Holstein.

12.4 Beschränkte Ausschreibung Bau

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis 1.000.000 Euro können im Wege der Beschränkten Ausschreibung auch ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden (§ 3 Ziff. 2 VOB/A i. V. m. § 3a Abs. 2 VOB/A i. V. m. § 4(2) Satz 1 Ziffer 1 SHVgVO).

Fachlosweise Vergabe Bau in der Öffentlichen Ausschreibung

Ab 1.000.000 Euro aufwärts bis zum EU-Schwellenwert von 5.350.000 Euro ist gemäß § 4(2) Satz 1 Ziffer 2. SHVgVO für jedes Fachlos bis 100.000 Euro Einzelauftragswert die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb regelkonform möglich.

Diese Regelung ist aktuell gültig bis zum **31.03.2024**.

Wieder gilt: Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Auch hier ist unter den aufgeforderten Bietern regelmäßig zu wechseln.

12.5 Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Ziff. 1 VOB/A)

Aufträge für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes i. H. v. 5.350.000 Euro sind im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben, soweit nicht die vorgenannten Regelungen im VOB/A Unterschwellenbereich angewendet werden.

13. Wahl des Vergabeverfahrens für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich



- 13.1 Für Vergaben von Baukonzessionen sind bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 Euro gemäß § 23 VOB/A die §§ 1 bis 22 VOB/A sinngemäß anzuwenden.
- 13.2 Vergaben von Dienstleistungskonzessionen unterhalb des EU-Schwellenwertes von 5.350.000 Euro sind aufgrund des Transparenzgebots, des Diskriminierungsverbots sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bekanntzumachen. (www.service.bund.de)
- 13.3 Hierzu wird die Absicht der Erteilung der Dienstleistungskonzession in einer Weise bekanntgegeben, die sicherstellt, dass mögliche Interessenten aus allen EU-Mitgliedsstaaten Kenntnis von der Erteilung erlangen können und anschließend ihr Interesse bekunden können (ex-ante-Veröffentlichung mittels GMSH).
- 14. Wahl des Vergabeverfahrens im EU-Bereich** (siehe Kooperationsvertrag GMSH)
 - 14.1 Die Wahl der Verfahrensart ergibt sich grundsätzlich aus den Normen GWB, VgV, KonzVgO und der VOB/A-EU. Im Bedarfsfall ist hier eine gesonderte Beratung einzuholen.
- 15. Wahl des Vergabeverfahrens bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** (vgl. § 49 UVgO, § 64 VgV i. V. m. § 130 GWB)
 - 15.1 Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können bis zu einem geschätzten Auftragswert von 750.000 Euro im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, einer beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden.
 - 15.2 Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen der Beschaffungsstelle.
 - 15.3 Bei Erreichen des EU-Schwellenwertes von 750.000 Euro ist eine gesonderte Beratung einzuholen.
- 16. Zuschlagskriterien** (vgl. 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV)
 - 16.1 Die Zuschlagskriterien werden zu Beginn des Vergabeverfahrens festgelegt und bleiben bis zum Verfahrensende unverändert.
 - 16.2 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis ist allein nicht ausschlaggebend.



- 16.3 Neben dem Preis sind qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien festzulegen.
- 16.4 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.
- 16.5 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.
- 16.6 Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten.
- 16.7 Eine Preisgewichtung von 80 Prozent und mehr kommt nur bei sehr hoch standardisierten Beschaffungen zur Anwendung.
- 16.8 Die Zuschlagskriterien werden von der Bedarfsstelle schriftlich festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.
- 17. Losbildung** (vgl. § 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV)
 - 17.1 Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, sind Aufträge grundsätzlich von der Beschaffungsstelle in Fach- oder Teillöse in der Leistungsbeschreibung aufzuteilen (KMU Förderung).
- 18. Nebenangebote** (vgl. § 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 43 VgV)
 - 18.1 Durch die Beschaffungsstelle ist im Vorfeld festzulegen, ob Nebenangebote zu gelassen werden (Formular VHB 211).
 - 18.2 Die Entscheidung der Beschaffungsstelle ist zwingend in der Leistungsbeschreibung und/oder in der Bekanntmachung anzugeben.
- 19. Bietervoraussetzungen** (vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV)
 - 19.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie zuverlässige Unternehmen berücksichtigt werden.
 - 19.2 Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.
 - 19.3 Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind (Formular VHB 124).



-
- 19.4 Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern bei Bauleistungen sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergabenden Leistung vergleichbar sind.
- 19.5 Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters von Bauleistungen sind vergleichbare Leistungen der letzten fünf Kalenderjahre als Nachweise nachzuweisen. Die Zentrale Vergabestelle kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- 19.6 Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die von der Vergabestelle direkt aufrufbare Eintragung in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweist.
- 19.7 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistung entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn Unternehmer im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können.
- 19.8 Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden.
- 19.9 Die Entscheidung, ob auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden soll, liegt bei der Beschaffungsstelle.
- 19.10 Die Eignung eines Unternehmens wird bei Öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft, bei Nicht-offenen und Verhandlungsverfahren sowie bei Beschränkter Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe erfolgt die Eignungsprüfung abschließend vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
- 19.11 Bei Bauleistungen kann die Eignung des Unternehmens nach der Angebotsauswertung erfolgen, sofern die Prüfung unparteiisch und transparent ist.
- 20. Eignungsleihe (§ 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU)**
- 20.1 Im Rahmen der Eignungsleihe nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es dem betreffenden Bieter erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.
- 20.2 Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ist durch die Bedarfsstelle zu bestimmen, ob die Eignungsleihe zu gelassen wird.



20.3 Bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Eignungsleihe aufgrund des Selbstausführungsgebots nicht zulässig.

21. Unterauftragnehmer (vgl. § 26 UVgO)

21.1 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge hat die Bedarfsstelle festzulegen, ob Unterauftragnehmer zu gelassen werden.

22. Vergabemindestlohn (Verpflichtungserklärung)

Gemäß § 4 der Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) ist vom Auftraggeber von den Bietern im Vergabeverfahren eine Verpflichtungserklärung (Formular 251 VHB – ab 20.000€ netto Einzelauftragswert) anzufordern.

23. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen

23.1 Die Form und der Inhalt der Angebote werden von der Beschaffungsstelle vorab festgelegt. Hierbei ist es besonders wichtig die vorgegebene Infrastruktur des Kreises zu berücksichtigen. Eine elektronische Angebotsentgegennahme ist zum jetzigen Stand beim Kreis nicht möglich.

23.2 In den Angebotsunterlagen (Formular VHB 211) nach UVgO und nach VOB/A ist das erforderliche Niveau der Kommunikation und die Form der Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge explizit von der Beschaffungsstelle vorzugeben. (§ 13(1) VOB/A und § 38 UVgO i.V.m. §§ 3 und 4 SHVgVO)

23.3 Dies betrifft im Besonderen alle Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich.

23.4 Die Einholung von Angeboten darf nicht auf mehrere Tage verteilt werden.

24. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge (vgl. § 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A)

24.1 Sofern die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen vorgegeben wurde, sind diese in einem fest verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen.

24.2 Der Umschlag der Angebote ist mit Eingangsdatum und – uhrzeit, sowie mit der Unterschrift des Annehmenden zu versehen.

24.3 Die Angebote sind anschließend unverzüglich und ungeöffnet der Verwahrstelle bis zum Eröffnungstermin zu übergeben.

24.4 Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es wieder unverzüglich zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift im Vier-Augen-Prinzip der Dienststelle, die das Angebot irrtümlich geöffnet hat,



zu vermerken mit dem Zusatz, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.

25. Öffnung der Angebote (Submission) (vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)

25.1 Die Angebotsöffnung wird durch eine unabhängige Verhandlungsleitung in einem formalen Submissionstermin durchgeführt (Eröffnungsverhandlung).

25.2 Nur bei Vergaben von Bauleistungen im Unterschwellenbereich sind Bieter zugelassen.

25.3 Nach Abschluss der Öffnung sind die Angebote im Eröffnungstermin durch das Verhandlungspersonal zu stanzen, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind (Manipulationsschutz).

25.4 Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von der Verhandlungsleiterin und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Submission von Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist von mindestens zwei teilnehmenden Bietern oder deren bevollmächtigten Vertretern mit zu zeichnen.

26. Prüfung der Angebote (vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV)

26.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote von der Beschaffungsstelle dahingehend zu prüfen, ob diese formell und rechnerisch richtig, technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.

26.2 Bei der formellen und rechnerischen Prüfung sind die Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen (*Richtigkeitsbescheinigung >> fachtechnisch und rechnerisch richtig*).

26.3 Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen innerhalb von 6 Kalendertagen nachzureichen. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.

26.4 Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es dagegen im Ermessen der Beschaffungsstelle, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen nachzureichen sind.

26.5 Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietern schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen,



wenn es mehr als 10 Prozent vom nächst höheren Angebot und/oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Kommen die Bieter der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung (Vorlage der Auskömmllichkeitserklärung des Bieters), dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.

- 26.6 Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen und ergänzend - bei einer Öffentlichen Ausschreibung - wird die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bieters aus der Leistungsbeschreibung geprüft.
- 26.7 Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
- 26.8 Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Gewichtung zu verrechnen.
- 26.9 Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder den Zuschlag nicht erhalten sollen, sind unverzüglich zu unterrichten (s. Wartefristen vor Auftragserteilung)..
- 27. Aufhebung des Vergabeverfahrens** (vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)
 - 27.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht oder kein Angebot abgegeben wurde, ist das Vergabeverfahren aufzuheben (Formular VHB 352 + Anlage 04).
 - 27.2 Als Leitfaden zur Ausschreibungsaufhebung wird die Handlungsempfehlung in den Anlagen empfohlen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
 - 27.3 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.

Hinweis: Wird beabsichtigt, das Verfahren erneut ggf. mit einem anderen Vergabeverfahren in veränderter Form auszuschreiben, ist dies in der Bieterinformation bereits anzukündigen.

- 28. Sicherheitsleistungen** (vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)



- 28.1 Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt.
- 28.2 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden (Einsatz erst ab 250.000 Euro Auftragswert).
- 28.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird.
- 28.4 Im Bedarfsfall soll die Sicherheitsleistung für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.
- 28.5 Bei Bauleistungen kann eine Sicherheit für Mangelansprüche nach Fertigstellung verlangt werden. Diese sollte drei Prozent der schlussgerechneten Auftragssumme betragen.
- 28.6 Die Rückgabefristen und -bedingungen für Sicherheitsleistungen sind im Vorwege der Auftragsvergabe bekannt zu geben und klar zu vereinbaren.

29. Vertragsstrafen (vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A)

- 29.1 Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen.

30. Wartefrist vor der Auftragserteilung (NEU: 7 Tage!)

Vor der Auftragserteilung sind die nicht berücksichtigten Bieter/Innen gemäß § 5 SHVgVO über die Gründe der Nichtberücksichtigung und unter der namentlichen Nennung des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, zu informieren.

Die Wartefrist zwischen der Informierung der nicht berücksichtigten Bieter und dem Zuschlagszeitpunkt (Auftragserteilung) auf das wirtschaftlichste Angebot darf mindestens sieben Kalendertage nicht unterschreiten (§ 5 Satz 1 SHVgVO).

31. Registerabfrage GRfW SH

Das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) ist seit dem 30.10.2020 außer Kraft (GVObI. Schl.-H. Ausgabe Nr. 18 S. 712).

Hinweis: Es wird zeitnah ein bundesweites Register eingeführt werden.

32. Auszug Gewerbezentralregister (GZR)



Ab einem Auftragswert von 30.000€ ist für jedes gewerbetreibende Unternehmen ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern. Der Auszug wird beim Bundesamt für Justiz angefordert.

33. Auftragserteilung (vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)

- 33.1 Die Auftragserteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (Formular VHB 338). Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Eine schriftliche Bestätigung ist unverzüglich vorzunehmen.
- 33.2 Die Aufträge müssen handschriftlich unterschrieben werden.

34. Vergabevermerk (vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)

- 34.1 Für jede Vergabe ist ein Vergabevermerk anzufertigen (Muster Anlage 01).
- 34.2 Aus diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.
- 34.3 Der Vergabevermerk ist ein Kerndokument und bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden.

35. Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten (vgl. §§ 27 ff. UVgO, § 12 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)

- 35.1 Beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer-, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb sind auf dem Vergabemarktplatz im Kreisgebiet und über die regionalen Grenzen hinaus zu veröffentlichen.
- 35.2 Von der Vorabinformation nach § 20(4) VOB/A i.V. m. § 5 SHVgVO kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 50.000 Euro liegt.
- 35.3 Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind.
- 35.4 Die Auftragsbekanntmachung für eine Öffentliche Ausschreibung im Unterschwellenbereich nach VOB/A erfolgt gemäß § 4(1) SHVgVO über den Vergabemarktplatz www.service.bund.de.
- 35.5 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über einen erteilten Auftrag für Bauleistungen zu erfolgen. Die Bekanntmachungsinhalte und Wertgrenzen (> 25.000€ für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb / > 15.000 € für Freihändige Vergaben) regeln sich nach § 20(3) VOB/A.



35.6 Die Bekanntmachungen werden von der Beschaffungsstelle durchgeführt.

35.7 EU-Verfahren erfordern besondere Vorabinformationen, Auftragsbekanntmachungen, Wartefristen und Veröffentlichungen auf den EU-Portalen.

Hinweis: Nur regelkonform durchgeführte Bieterinformationen erzeugen die notwendige Verfahrens- und Rechtssicherheit in EU-Verfahren (Siehe EU DV 2015/1986 – Standardformulare / GMSH - Kooperationsvertrag).

36. Auftragsänderungen und Nachträge (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)

36.1 Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:

- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
- der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll, bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 10 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.

36.2 Die Beschaffungsstelle hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

37. Abnahme

37.1 Die Abnahme der erbrachten Leistung obliegt der Bedarfsstelle.

37.2 Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift durchzuführen (Formblatt VHB 442).

38. Auftragsabrechnung

38.1 Alle vom Auftragnehmer eingereichten Rechnungen werden von der Bedarfsstelle geprüft.

38.2 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung



gen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

- 38.3 Auftragnehmer von Bauleistungen sind durch die Beschaffungsstelle über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten (Formular VHB 452).

39. Gewährleistung

- 39.1 Die Bedarfsstelle hat grundsätzlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

40. Geheimhaltung und Datenschutz

- 40.1 Generell sind alle Beschäftigten des Kreises, die mit Vergaben betraut sind, zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet (Schutz von Betriebsgeheimnissen).
- 40.2 Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, wie dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.
- 40.3 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.
- 40.4 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- 40.5 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

41. Rechtliche Wirkung

- 41.1 Die Bestimmungen dieser Dienstweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem Bieter oder Auftragnehmer ein einklagbares Recht.

42. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- 42.1 Im Rahmen der Haushaltsüberwachung ist das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragsvergabe gemäß folgender Wertgrenzen Regelung zu beteiligen:



ab 25.000 Euro für Leistungen nach UVgO,
ab 25.000 Euro für Planungsleistungen und Gutachten,
ab 50.000 Euro für Leistungen nach VOB/A 1.Abschnitt.

Die Organisation der rechtzeitigen Vorlage der vollständigen Beschaffungsakte zur Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) obliegt der Beschaffungsstelle.

Sonderregelung

Die Beschaffungsstelle belegt grundsätzlich mittels Dokumentation die vorherige Anfrage beim RPA zur Vorgangsprüfung (Nachweis zur Vergabeakte - Email, Telefon-Vermerk, Notiz) für den Fall, dass eine Prüfung des Beschaffungsvorganges kurzfristig oder organisatorisch im Rechnungsprüfungsamt nicht durchführbar ist.

Unter dieser Bedingung kann die Beschaffungsstelle in eigenem Ermessen die öffentliche Auftragsvergabe eigenverantwortlich vollziehen.

Zur Umsetzung dieser Sonderregelung ist die Zeichnung der Fachvorgesetzten / des Fachvorgesetzten der Beschaffungsstelle im Vergabevermerk und auf der Verfügung des Auftragsschreibens eine zwingende Voraussetzung (Vier-Augen-Prinzip).

- 42.2 Werden bei der Vergabe und/oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen i. S. v. Preisabsprachen oder Angebotsmanipulationen bekannt, so sind diese unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen. Die Prüfung einer möglichen Auftragssperre und gegebenenfalls eine Meldung an das Korruptionsregister werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Beschaffungsstelle wahrgenommen.
- 42.3 Vergabebeschwerden sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich bei Eingang anzuzeigen.

43. Inkrafttreten

- 43.1 Diese Dienstanweisung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- 43.2 Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 25.06.2019 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.
- 43.3 Vergabeverfahren, die vor dem 01.05.2021 begonnen wurden, werden nach der bisherigen Ausschreibungs- und Vergabeordnung zu Ende geführt.



Rendsburg, 19.04.2021

Reif-Oliver Schmitz

Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachbereich
Fachdienst

[Datum]

Vergabevermerk

Liegenschaft:

Gesamtmaßnahme:

Teilmaßnahme (Gewerk):

Kostenschätzung Teilmaßnahme (Gewerk): € netto

☐ Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung

Kostenstelle

Produkt

Konto

Feststellung der Leistungsart: ☐ VOB ☐ UVgO ☐ UVgO (§ 50 UVgO)
Planungsleistungen / Gutachten)

Festlegung der Vergabeart:

- ☐ öffentliche Ausschreibung
- ☐ beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ freihändige Vergabe mit Preisumfrage

Begründung zur Wahl der Vergabeart:

- ☐ gem. Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Aufgrund der Gesamtkosten der Maßnahme i. H. v. € brutto und den
vorgegebenen Wertgrenzen wurde die o. a. Ausschreibungsart gewählt.
- ☐ Abweichende Vergabeverfahrensauswahl gem. beigefügtem Vermerk
- ☐ Vergabeverfahrensauswahl gem. Handlungsempfehlung GPA / RPA vom [Datum]

Aufgeforderte Firmen / bei öffentlicher Ausschreibung die Angebotsfirmen:

1. Fa.
2. Fa.
3. Fa.
4. Fa.
5. Fa.
6. Fa.
7. Fa.

- ☐ Begründung der Unterschreitung der Mindestbieteranzahl (3) gem. beigefügtem Vermerk

Versand der Unterlagen: [Datum]

Submissions- bzw. Eröffnungstermin: [Datum] Raum / Uhrzeit:

Ablauf der Bindefrist: [Datum]

Festgelegte Form der Angebotsabgabe:

- ☐ schriftlich ☐ Textform (Sonderform der eVergabe)
- ☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur/Siegel
- ☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel

Angebotsprüfung- und Wertung:

Angeforderte Angebote: (Anzahl)

Eingegangene Angebote: (Anzahl)

- ☐ Die Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung der Angebote liegt vor.
- ☐ Die Angebotsprüfung erfolgte gem. § 16-16d VOB/A 1. Abschnitt ohne Beanstandungen.
Zusätzliche Ergänzungen:
- ☐ Die Angebotsprüfung erfolgte gem. § 41-42 UVgO ohne Beanstandungen.
Zusätzliche Ergänzungen:
- ☐ Bei der Angebotsprüfung und Wertung ergaben sich folgende Feststellungen / Beanstandungen.

Das Angebot der Fa. musste ausgeschlossen werden, da:

- ☐ es nicht fristgerecht vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
- ☐ es die geforderten Preise nicht enthält.
- ☐ ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und zusätzlich aufgeklärte Ausschlussgründe vorliegen (Überprüfung der Leistungsfähigkeit & der Zuverlässigkeit des AN).
- ☐ geforderte Erklärungen oder Nachweise weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend der Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
- ☐ nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines unangemessenen hohen bzw. niedrigen Preises.
- ☐ es nicht gemäß Bewerbungsbedingungen im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
- ☐ es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
- ☐ es nicht in der vom AG im Aufforderungsschreiben festgelegten Form vom Bieter abgegeben wurde.

Alle anderen Angebote sind ohne Beanstandungen.

Zusätzliche Ergänzungen:

Die Ausschreibung ist aufzuheben aufgrund von:

- ☐ fehlenden Angeboten
☐ grundlegenden Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen
☐ anderen schwerwiegenden Gründen
☐ gem. beigefügtem Vermerk

Reihenfolge der Bieter nach der Prüfung:

- | | |
|--------|----------|
| 1. Fa. | € brutto |
| 2. Fa. | € brutto |
| 3. Fa. | € brutto |
| 4. Fa. | € brutto |
| 5. Fa. | € brutto |
| 6. Fa. | € brutto |
| 7. Fa. | € brutto |

- ☐ Nachunternehmer wurden nicht benannt.
☐ Nachunternehmer wurden bei der Fa. benannt.
☐ Die erforderlichen Verpflichtungserklärungen liegen vor.
☐ Die bei öffentlich / beschränkten Ausschreibungen geforderten Angebotskopien werden in der unabhängigen Organisationseinheit [FB/StSt/FD] unter Verschluss gehalten.

Vergabevorschlag:

- ☐ erfolgt auf das Hauptangebot ☐ erfolgt auf das Nebenangebot

der Firma: [Name]

aus: [Ort/Sitz der Fa.]

mit der Angebotssumme i. H. v.: € brutto.

Auf das vorgeschlagene Angebot soll der Zuschlag erteilt werden, weil es das wirtschaftlichste ist.

- ☐ Beiliegender begründender Vermerk bei Zuschlag auf ein nachrangiges Angebot.
☐ Die Eignung des Bieters wurde von der Beschaffungsstelle geprüft und es liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen eine Auftragserteilung sprechen.
☐ Die Vorabinformation erfolgte am [Datum] auf der Plattform
☐ Die Auftragsveröffentlichung erfolgte am [Datum] auf der Plattform
☐ Die Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter wurden am [Datum] versandt.

Frau / Herrn m. d. B. um Zustimmung und Auftragserteilung, sowie um Unterzeichnung des anliegenden Auftrages (3-fach).

Datum

Unterschrift (Erstellender) Name

Datum

Unterschrift (zuständige Führungskraft) Name

Datum

Zustimmung RPA bei Auftrag >25.000 € (UVgO) bzw. >50.000 € (VOB)

Handlungsempfehlung GPA / RPA

Vergabe von Planungsleistungen an freiberuflich Tätige (FbT)

Folgende Vergabevorschriften regeln aktuell das verwaltungstechnische Handeln in Kommunalverwaltungen für Planungsleistungsvergaben an freiberuflich Tätige Auftragnehmer (Fbt):

Im Oberschwellenbereich (ab 214.000,00 € netto Auftragswert) kommen für eine Planungsleistungsvergabe die § 69 – 80 der Vergabeverordnung (VgV) zur Anwendung (ehemals VOF-Vergaben).

Die Planungsleistungsvergaben im Unterschwellenbereich für freiberuflich Tätige (incl. Gutachten und Beraterleistungen) sind gemäß § 3(1) Ziffer 1. VGSH i.V.m. § 50 der UVgO und § 3 (2) Ziffer 6. der SHVgVO durchzuführen.

Das „*Massengeschäft*“ der Planungsleistungsvergaben im Unterschwellenbereich ist seit dem 01.04.2019 gemäß § 14 Satz 1- 2 UVgO i.V.m. § 3 (2) Ziffer 6. der SHVgVO für Auftragswerte bis 25.000 Euro netto mittels einem verfahrensfreien Direktauftrag für Kommunen in Schleswig-Holstein neu geregelt.

Ergänzend schreibt der §14 Satz 2 UVgO bei Direktbeauftragung vor, dass regelmäßig zwischen den geeigneten Bietern/Innen **zu wechseln** ist (Rotationsverfahren).

Neu - Planungsleistungsvergaben ohne gesetzliche Preisbindungspflicht

Gewährleistung des Wettbewerbs gemäß EuGH Urteil C-377/17 vom 04.Juli 2019 ohne nationale HOAI-Preisrechtbindung (Mindest- und Höchstthonorarsätze)

Der Anwendungsvorrang des Europarechts in der Rechtssache C-377/17 vom 04.Juli 2019 i.V.m. der aktuellen Rechtsprechung (OLG Celle Urteil vom 17.07.2019 - 14 U 188/18) erfordert grundsätzlich, dass Auftragnehmer*innen (Planer*innen) mittels durchzuführendem Leistungswettbewerb **und** einer ungebundenen **Marktpreisbildung** (best-Preis-Leistungsverhältnis) von öffentlichen Auftraggebern zu ermitteln sind.

Beachtlich ist, dass mit dem Urteilsspruch des EuGH C-377/17 vom 04.Juli 2019 der maßgebliche Umsetzungszeitpunkt festgelegt wurde und es einer **sofortigen** Umsetzung dieser Regelung bedarf.

Leitfaden für Planungsleistungsvergaben im Unterschwellenbereich

Für Planungsleistungsvergaben empfiehlt das GPA folgende Verfahrensweise:

Die wichtigsten Regelungsinhalte für Planungsleistungsvergaben in SH im „Unterschwellenbereich“ kurz in der Zusammenfassung: Stand: 01.01.2021

1. **Direktauftrag** (Das „Massengeschäft“ in den kommunalen Dienststellen)

Die Vergaben von **Fbt - Leistungen** im **Direktkaufbereich bis 25.000,00 Euro inklusive** Nebenkosten können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Eine Dokumentation (Vergabevermerk) der Angebotseinholung ist nicht erforderlich, aber ausdrücklich empfohlen.

Mindestanforderungen - Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich (z.B. mit dem Formular 338 aus dem Vergabehandbuch des Bundes - VHB). Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind grundsätzlich zu berücksichtigen und kurz zu bestätigen.

Der Auftragnehmer geht einer freiberuflichen Tätigkeit gem. §18 EStG nach.

Hinweis

Ab ≥ 20.000,00 Euro netto Auftragswert ist grundsätzlich gemäß § 4 (1) VGSH die Abgabe einer **Verpflichtungserklärung zum Vergabemindestlohn** vor der Auftragserteilung vom Auftragnehmer beim öffentlichen Auftraggeber erforderlich - z.B. mittels Formular 251- Verpflichtungserklärung.

2. Die Vergaben von Planungsleistungen **oberhalb des Direktkaufbereichs** inklusive Nebenleistungen bis 213.999,99 € sind grundsätzlich im Wettbewerb mit **mindestens 3 Bietern durchzuführen**.

„Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“

(Auszug zur UVgO - Erläuterung zu § 50 Satz 3 / BAnz AT 07.02.2017 B2 vom 07.02.2017)

2.1 **Erweiterte Anforderungen** – Zu den Mindestanforderungen des Direktkaufbereiches (siehe oben) sind ergänzend im Wettbewerb konkretisierte **schriftliche Angebotsunterlagen z.B. orientiert** am HOAI Leistungskatalog - einzuwerben und auszuwerten.

2.2 **Wettbewerb ohne Preisbindung bei Planungsleistungsvergaben** ²⁰²¹ Zur Sicherstellung einer freien Marktpreisbildung wertet der öAG die im Wettbewerb von Bietern/innen abgegebenen pauschalen Angebotsnachlässe (%) oder Angebotsaufschläge (%). Diese Anforderung kann aktuell mittels Vorgabe und Wertung einer zusätzlichen Angebotszeile (Nachlass % / Aufschlag %) im Angebotsblatt durch den öAG gewährleistet werden.

- 2.3 Ein Vergabevermerk mit Preisspiegel ist zu erstellen (**Ergebnisvermerk**).
-> siehe Mustervermerke als Anlage zur AVO

Bieterabsageinformierungen sind durchzuführen und Verfahrensabweichungen müssen grundsätzlich **schriftlich** begründet werden.

Gegebenenfalls kann eine Preisaufklärung notwendig sein. Die Erklärung zu Auftragssperren (z.B. VHB 124), der Nachweis der Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und eine CAD Kompatibilitätserklärung ist verbindlich vor der Auftragserteilung durchzuführen.

- 2.4 Die **Verpflichtung zur Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR)** – Ab einem Auftragswert von 30.000 € netto ist für jede Planungsleistungsbeauftragung eine dokumentierte Abfrage aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz gemäß § 99 GWB durchzuführen.

3. Die Gesamtauftragswertermittlung

Die Schätzung der Auftragswerte (€) einer Planungsleistung ist für ein gleichartiges Leistungsbild (Summe aller gleichartigen Lose z.B. Summe aller Tragwerksleistungen) nach § 2 SHVgVO i.V.m. § 3 VgV durchzuführen.

Das „Schätzergebnis (€)“ ist vorrangig der 1. Kennwert, der die nachfolgende Festlegung des Vergabeverfahrens oberhalb des Direktkaufbereichs nach festgelegten EU-Schwellenwerten i.V.m. der SHVgVO bestimmt.

Ausnahme

Der Gesamtauftragswert für eine **Generalplanerbeauftragung** wird aktuell durch die Summierung **aller** maßnahmenrelevanten **Einzelleistungsbilder** errechnet (§ 2 SHVgVO i.V.m. § 3 (7) Satz 2 VgV).

Hinweis - Die Beachtung der Auflagen in Bewilligungsbescheiden u.a. für geförderte Planungsleistungsvergaben, sind für den öffentlichen Auftraggeber vorrangig und präzise einzuhalten, um mögliche Fördermittlerückforderungen auszuschließen (Sanktionskatalog).

4. Dokumentation und Transparenz

Mit ansteigendem Gesamtauftragswert erhöht sich stetig die Darlegungslast und erfordert eine größere Begründungstiefe bei Abweichungen vom „Regelverfahren“. Besondere Achtsamkeit ist in der EU-Schwellenwertnähe geboten, um nachweislich illegale Bieterdiskriminierungen sicher auszuschließen. (Hinweis - Prüfung der Binnenmarktrelevanz)

Quellen

VGSH	SHVgVO	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de
GRW		
UVgO		Bundesanzeiger BAnz AT 07.02.2017 B1 (UVgO) BAnz AT 08.02.2017 B1 (Berichtigung zur UVgO) BAnz AT 07.02.2017 B)
Erläuterungen UVgO	Erläuterung zu § 50 Satz 3 UVgO	(BAnz AT 07.02.2017 B2 vom 07.02.2017)

Formular 251 Verpflichtungserklärung – Anlage zur AVO

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Vergabemindestlohns bei einem geschätzten Auftragswert ab netto 20.000 Euro

Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 08.02.2019 - VGSH (GVObI. Schl.-H. v. 28.02.2019, S. 40)

Ergänzung des Angebotsschreibens

1 Hinweis für bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter

Für bevorzugte Bieter gemäß § 224 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - findet § 4 Abs. 1 Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) und damit die Verpflichtungserklärung gemäß diesem Formblatt keine Anwendung.

2 Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für Leistungen, deren Erbringung **nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen**, meinen/unseren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten) **wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (brutto)** zu zahlen (§ 4 Abs. 1 S. 1 VGSH).

3 Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für den Fall, dass die übernommenen Leistungen durch Nachunternehmer ausgeführt oder entlehene Arbeitskräfte beschäftigt werden, sicherzustellen, dass die Pflicht zur Zahlung des Vergabemindestlohns gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VGSH auch von meinen/unseren Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eingehalten wird. Ich erkläre/Wir erklären, dass sich diese Verpflichtung entsprechend auf alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers erstreckt.

4 Prüfung des Auftraggebers bei unangemessen niedrigen Angeboten

Erscheint dem Auftraggeber der Endpreis oder die Kalkulation der Arbeitskosten in dem Sinne ungewöhnlich niedrig, dass Zweifel an der Einhaltung der Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung bestehen und führt er deswegen eine Prüfung durch, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, dem Auftraggeber Unterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass im Rahmen der dem Angebot zugrunde liegenden Kalkulation zumindest der Vergabemindestlohn im Sinne des § 4 VGSH berücksichtigt worden sind. Bei Bedarf werde ich/werden wir die Unterlagen erläutern.

5 Kontrolle durch den Auftraggeber

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- a) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vorzulegen, damit der Auftraggeber die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein auferlegten Verpflichtungen prüfen kann. Auf Verlangen des Auftraggebers werde ich weitere Auskünfte erteilen,
- b) meine/unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen,
- c) dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- d) auf Verlangen des Auftraggebers von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 VGSH dem Auftraggeber vorzulegen sowie vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 VGSH bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber binnen einer angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern. Ich werde/Wir werden die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sicherstellen.

6 Sanktionen

- a) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass ich/wir den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte(n) und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste(n).
- b) Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie eine auftragnehmerseitige Vereitelung einer Kontrolle durch den Auftraggeber berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bau- oder Dienstleistungsvertrags oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Ort

Datum

Unterschrift Bieter *)

*) Nur erforderlich, wenn die Verpflichtungserklärung nicht gleichzeitig mit dem Angebot vorgelegt wird.

Ort

Datum

Unterschrift Nachunternehmer/Verleiher von Arbeitskräften **)

***) Nur im Einzelfall auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erforderlich.

Kurz-Checkliste zur Durchführung eines Vergabeverfahrens

VERWEISE AUF AVO BEDÜRFEN EINER PRÜFUNG!

Diese Kurz-Checkliste ist eine Ergänzung zur Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO) und dient als Leitfaden zur Beachtung der einzelnen Verfahrensstufen (Spalte 2 - Prüfpunkte) in einem Vergabeverfahren.

In Spalte 3 (Weitere Informationen) werden weitere verfahrensrelevante Sachverhalte von der Beschaffungsstelle festgelegt und dokumentiert.

Die Verweise der Spalte 4 dienen zusätzlich als Pfad zur vergaberechtlichen Fachkundevertiefung in der vorliegenden AVO des Kreises.

Nr.	Prüfpunkte	Weitere Informationen	Verweis zur AVO (DA)
1.	☐ Bedarfsermittlung		Punkte 7-8
2.	☐ Um welche Art der Ausschreibung handelt es sich?	☐ Liefer- oder Dienstleistung ☐ Bauleistung ☐ Konzessionen	Punkt 5
3.	☐ Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV	_____ Euro (netto)	Punkt 9
4.	☐ Wird der EU-Schwellenwert aus 3. erreicht?	☐ Nationale Ausschreibung ☐ EU-weite Ausschreibung	Punkt 10.3
5.	☐ Wahl der Vergabeordnung	<i>bei nationaler Ausschreibung:</i> ☐ UVgO ☐ VOB/A ☐ i.V.m. der SHVgVO <i>bei EU-weiter Ausschreibung:</i> ☐ VgV ☐ VOB/A-EU ☐ KonzVgV	Punkt 4
6.	☐ Wahl der Verfahrensart	<i>bei nationaler Ausschreibung:</i> ☐ öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ☐ mit Teilnahmewettbewerb ☐ ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Freihändige Vergabe ☐ mit Teilnahmewettbewerb ☐ ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Verhandlungsvergabe ☐ mit Teilnahmewettbewerb ☐ ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Direktvergabe <i>bei EU-weiter Ausschreibung:</i> ☐ Offenes Verfahren ☐ Nicht offenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren	Punkt 10-15

		☐ mit Teilnahmewettbewerb ☐ ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Wettbewerblicher Dialog	
7.	☐ Abfassen einer präzisen Leistungsbeschreibung		Punkt 8
8.	☐ Festlegung der Zuschlagskriterien und Angabe in der Leistungsbeschreibung		Punkt 16
9.	☐ Anforderungen an die Bieter sind formuliert und in der Leistungsbeschreibung angegeben		Punkt 19-20
10.	☐ Aufteilung der Leistung in Lose und Angabe in der Leistungsbeschreibung		Punkt 17
11.	☐ Vergabemindestlohn ☐ Verpflichtungserklärung	☐ Wertgrenze ab 20.000 € netto	Punkt 22
12.	☐ Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung	☐ Wertgrenze nach UVgO ☐ Wertgrenze nach VOB/A	Punkt 34
13.	☐ Submission der eingegangenen Angebote zum angegebenen Eröffnungstermin		Punkt 25
14.	☐ Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit ☐ ggf. Nachforderungen stellen		Punkt 26
15.	☐ Prüfung der Angebote auf Eignung der Bieter ☐ ggf. Nachforderungen stellen		Punkt 26.6
16.	☐ Überprüfung der Angemessenheit der Preise ☐ ggf. Auskunftserlangen über ungewöhnlich niedrige Angebot		Punkt 26.5
17.	☐ Überprüfung der Zuschlagskriterien		Punkt 26.8
18.	☐ Aufhebung des Vergabeverfahrens, falls nein -> weiter mit 18.	☐ Begründete Informationen wurden an die Bieter versendet	Punkt 27
19.	☐ Auszug GZR	☐ Wertgrenze UVgO ☐ Wertgrenze VOB	Punkt 31
20.	☐ Erstellung des Vergabevermerks und Überprüfung auf Vollständigkeit		Punkt 33
21.	☐ Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)	☐ Wertgrenze UVgO ☐ Wertgrenze VOB	Punkt 41
22.	☐ Erteilung des Zuschlags		Punkt 30-32
23.	☐ Bekanntmachung der Zuschlagserteilung	☐ nach UVgO ☐ nach VOB/A ☐ i.V.m. SHVgVO	Punkt 34
24.	☐ Meldung des Auftrags an Statistisches Bundesamt	☐ Wertgrenze ab 25.000 € netto	